KIRCHENLAND IST EIN BODENSCHATZ

-

"Ein Leitfaden zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und deren Verpachtung"

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Stand: 15.02.2013

I. Einführung	2
II. Vergessenes Land – Das Thema Kirchenland in der gemeindlichen Bildungsarbeit wiederentdecken	
III. Vergabeverfahren für Landpachtgrundstücke	7
IV. Pachtpreise – welcher Betrag ist angemessen	11
V. Ökologische Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung von Kirchenland	12
VI. Umgang mit Betriebsprämien	17
VII. Was tun, wenn eine landwirtschaftliche Verpachtung nicht erfolgreich ist? – 5 Tipps für die Praxis!	18
Anlagen – Formulare usw. zum Vergabeverfahren	20
a) Bekanntmachung der Vergabe durch die Kirchengemeinde	20
b) Bewerbungsformular zur Vergabe	23
c) Anschreiben über den Zuschlag im Vergabeverfahren	25
d) Anschreiben über den versagten Zuschlag im Vergabeverfahren	

Autoren:

Dr. Maren Heincke, ZGV der EKHN Helmut Koch, EKKW OKR Markus Keller, EKHN Martin Müller, EKHN Lutz Schinke, ZPV

Auf Grundlage von Arbeitsergebnissen der AG Pacht mit

Michael Eisenbarth, Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald Dr. Maren Heincke, ZGV der EKHN
Hilmar Herche, Evangelische Regionalverwaltung Wetterau
Ingrid Jung, Evangelische Regionalverwaltung Starkenburg-Ost
Paul-Werner Geis, Evangelische Regionalverwaltung Oberursel
Tim Geißler, Evangelische Regionalverwaltung Wetterau
Helmut Koch, EKKW
OKR Markus Keller, EKHN
Martin Müller, EKHN
Lutz Schinke, ZPV

I. Einführung

Kirchenland

Wer sein Feld bestellt, wird satt von Brot, wer nichtigen Dingen nachjagt, ist ohne Verstand.

Sprüche 12,11

Fruchtbarer Ackerboden war schon immer kostbar. Die traditionelle Bezeichnung "Mutterboden" bringt das eindrucksvoll zum Ausdruck. Seit wir in Europa nicht mehr unter Nahrungsmittelknappheit leiden, sondern eher an Überfluss, gerät das weithin in Vergessenheit. Boden ist als Baugrund, Verkehrsfläche, Freizeitareal oder Naturschutzgebiet ökonomisch wertvoll. Ackerland und erst recht Grünland sind dagegen deutlich billiger zu erwerben.

Das ändert sich zunehmend angesichts der weltweiten Verknappung von fruchtbarem Ackerland und den auch bei uns zunehmenden Nutzungskonflikten, etwa zwischen Lebensmittel- und Energieerzeugung. Pro Sekunde gehen in Deutschland 13 qm landwirtschaftliche Nutzfläche durch Überbauung u. a. verloren, das sind rund 90 ha (900 000 qm) jeden Tag.

Die Kirchen gehören nach wie vor zu den größten Grundbesitzern in Deutschland. In den evangelischen Kirchen verfügen fast alle Kirchengemeinden über Land, dessen Wert steigt - materiell und ideell.

Kirchliches Handeln kann und soll darum auch in diesem Bereich Vorbildfunktion haben. Ein gerechter Umgang mit dem uns anvertrauten Land und die Wiederentdeckung als wichtiges Thema für die gemeindliche und übergemeindliche Bildungsarbeit gehören unbedingt dazu. Nach der Schöpfungsgeschichte der Bibel ist die Verantwortung des Menschen für den anvertrauten Garten Eden der ursprünglichste Auftrag Gottes des Schöpfers an den Menschen als sein Ebenbild, den er aus dem Lehm des Ackerbodens gemacht hat (ADAM, der aus dem Acker genommene).

In den Kirchengemeinden spielt das Kirchenland nur gelegentlich eine Rolle, vor allem dann, wenn Neuverpachtungen anstehen, wenn es eine Flurbereinigung gibt oder wenn Land für außerlandwirtschaftliche Zwecke gebraucht wird. In Gottesdiensten kommt es oft nur noch beim Erntedankfest vor und in der gemeindlichen Bildungsarbeit allenfalls mittelbar, z. B. bei Veranstaltungen rund um die Themen Landwirtschaft und Umwelt.

Dieser Leitfaden soll daher nicht nur notwendige Informationen zum Umgang mit Kirchenland bei der Verpachtung geben, sondern auch das Interesse und Motivation für die Beschäftigung mit dem Thema wecken.

II. Vergessenes Land – Das Thema Kirchenland in der gemeindlichen Bildungsarbeit wiederentdecken

"Mache mich zum guten Lande, wenn dein Saatkorn auf mich fällt. Gib mir Licht in den Verstande und, was mir wird vorgestellt, präge du im Herzen ein, laß es mir zu Frucht gedeihn." (Evang. Gesangbuch 166, 4) Abb.

Bodenhorizont der Braunerde, die eine große Verbreitung in Mitteleuropa hat; drei Horizonte sind zu erkennen (A, B, C von oben nach unten).

Aus: Heinrich Rib, Das Buch vom Boden, Stuttgart 1984, S. 97

Vorbemerkungen

In der Kirche ist der Umgang mit Boden und landwirtschaftlichen Flächen nicht nur ein Aspekt der Vermögensverwaltung, sondern auch der Gemeinde- und Gemeinwesenarbeit. Seit das Kirchenland jedoch kaum noch eine nennenswerte ökonomische Bedeutung als Einnahmequelle hat, fristet es nur ein Schattendasein. Nur noch verwaltet, wird es selten wahrgenommen, meist nur dann, wenn es von Zeit zu Zeit um Neu- und Wieder-Verpachtung geht.

Zwei wesentliche Gründe sprechen für eine stärkere Hinwendung zum Boden:

- 1. Der Einflussfaktor Mensch bei der Bodenbildung (bzw. -zerstörung) hat in den letzten Jahrzehnten weltweit stark zugenommen.
- 2. Die Konkurrenz um Flächen (Stichwort Energie vom Acker, Agrosprit) wird seit geraumer Zeit in Deutschland und weltweit härter, der Boden wird knapper und wertvoller auch in abgelegenen ländlichen Gebieten.

Damit nimmt die Notwendigkeit zu, sich der Ressource Kirchenland wieder stärker zu widmen. Kirche weist in ihrer Verkündigung auf die Schöpfungsverantwortung hin. Sie hat hier ein Wächteramt und eine prophetische Aufgabe. Im Bezug auf ihr eigenes Land hat sie aber auch eine Vorbildfunktion, die neu diskutiert und stärker angenommen werden sollte.

Ziele für die Gemeindebildungsarbeit

- Durch Information, Diskussion und Sinneseindrücke Problembewusstsein, Motivation, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz gewinnen
- Den Boden als "Mutterboden" wertschätzen lernen, im Unterschied etwa zu "Dreck", "Schlamm" oder "Schmutz", d. h. als unverzichtbare Lebensgrundlage
- Den Boden, neben seiner Funktion als Produktionsfaktor, in seiner vielfältigen Bedeutung kennen lernen, z. B. für die Grundwasserbildung, als CO2-Speicher usw.
- Kirchenland als wertvolle und zu schützende Ressource wiederentdecken
- Innovative Ideen f
 ür den Umgang mit Kirchenland entwickeln
- Handlungsperspektiven für einen bewussteren Umgang mit Kirchenland erarbeiten
- Methodenkompetenz für den Umgang mit Kirchenland fördern, insbesondere für die Verpachtung in einem sachgerechten, transparenten Verfahren mit nachvollziehbaren Kriterien

Die Zielsetzungen gehen von Aspekten aus, die für das Thema Kirchenland besonders relevant sind. Es geht weniger um Bodenkunde im Sinne eines genaueren Kennenlernens der geologischen, biologischen und chemischen Vorgänge.

Anlässe

Der wichtigste traditionelle Anlass, sich mit Land/Boden, Landwirtschaft, Nahrung usw. in Gemeinde und Gottesdienst zu befassen ist Erntedank. Daneben können andere "große" Anlässe dazu dienen, wie der "Tag der Erde", oder besondere Konferenzen (Klimaschutz etc.). Andere Anlässe können gesellschaftliche Debatten oder Ereignisse sein, die das Kirchenland mittelbar oder unmittelbar berühren, wie die Auseinandersetzung um Agro-Gentechnik (Verbot auf Kirchenland!), Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Ausbringungsverbot für Klärschlamm auf Kirchenland), Naturschutz (z. B. Ausweisung Ausgleichsflächen bei großen Baumaßnahmen) oder darüber, was auf unseren Feldern angebaut werden soll ("Nahrung oder Energie vom Acker?"). Aber warum nicht auch besondere Gelegenheiten in der eigenen Gemeinde suchen in denen das Thema Acker-Land eine Rolle spielt?

Zielgruppen

- Kirchenvorsteher/-innen
 - haben bei der Verpachtung Umgang mit "ihrem" Kirchenland in der Gemeinde, manchmal auch bei Verkauf oder Flächentausch, und sollen Kriterien anwenden und Verordnungen umsetzen. In den Kirchenvorsteher—Fortbildungen kann eingehender bearbeitet werden, wie Kirche als Vorbild dienen soll und wie die Verpachtung ablaufen kann.
- VerwaltungsmitarbeiterInnen, die mit Kirchenland befasst sind und durch nicht-alltägliche Befassung mit dem Thema Boden einen neuen, wertschätzenden Blick gewinnen und mit Verpachtungsregelungen kompetent umgehen sollen.
- Gemeindegliede,/ Verbraucher, Naturschützer, Landfrauen
 haben Erwartungen und Ansprüche an die Landnutzung und können für das Thema in vielfältiger Weise
 angesprochen und eingeladen werden. In Veranstaltungen kann über das Thema Boden/Acker/Land aus
 kirchlicher Sicht informiert werden. Erzeuger und Verbraucher können ins Gespräch kommen.
 Fachkompetenzen, z. B. als Landwirte, (Klein-)Gärtner, Förster, Geologe, Biologielehrer u. a. können in
 verschiedene Aktivitäten eingebracht werden. Insbesondere Landfrauengruppen mit eigenen
 Programmen können wegen gemeinsamen Veranstaltungen angesprochen werden.
- Konfirmand/-innen & Jugendliche
 in der kirchlichen Jugendarbeit sollten ohne das Gefühl der Fortsetzung von Schule für das Thema in
 jugendgemäßer und spielerischer Weise interessiert werden durch erlebnisorientierte Aktionen, Spiele,
 Medien rund um das Thema Boden/Acker in der Bibel, Feldforschung u. v. m.
- Landwirte

als Landnutzer und potentielle Pächter sollten mit ihren Kirchengemeinden ins Gespräch kommen über die Vergabepraxis bei Verpachtungen. Vor anstehenden Neuverpachtungen bietet sich eine Informationsveranstaltung an, ggf. mit externer Moderation.

Methoden

Das Thema erfordert oder legt nahe, bei Veranstaltungen und Aktionen möglichst raus zu gehen ins Feld, um dort den Boden, das (Kirchen-)Land, mit verschiedenen Sinnen wahrzunehmen, zu riechen, zu spüren und zu begreifen!

Gemäß dem klassischen Dreischritt SEHEN ⇒ URTEILEN ⇒ HANDELN können Aktivitäten ein, zwei oder allen drei Kategorien zugeordnet werden. Wichtig ist den logischen und organisatorischen Zusammenhang dieses Dreischritts zu beachten, denn dann steht jede einzelne Veranstaltung nicht nur für sich allein, sondern in diesem größeren Kontext.

Bodenkunde vor Ort (Spaten und eine Gartenkralle nicht vergessen!) kann Teil verschiedener Veranstaltungen sein, da können

- Bodenhorizonte (Schichten) angesehen,
- Spatenproben auf Kirchenland durchgeführt werden, am besten mit dem/den Pächter(n) des Kirchenlandes,
- einfache pH-Wert-Bestimmungen stattfinden,
- Zeigerpflanzen für die Bodenqualität und den Bodenzustand bestimmt werden usw.

- Abb. Bodenleben -

Quelle: Paul Seitz, Boden und Kompost, Stuttgart 1994

Boden kann natürlich auch für Veranstaltungen in Innenräumen beschafft und dort beurteilt und be-*griffen* werden. Wo möglich oder organisierbar, hat bei manchen Anlässen schon der bewusste freie Blick nach draußen, in die Feldflur, die Wirkung einer stärkeren inneren Hinwendung zum Thema, ähnlich einer Meditation mit Bildern, wo es um Hören *und* Sehen, aber auch um Emotionen geht.

Wichtig ist, das Thema Acker, Land/Kirchenland überhaupt im Gemeindeleben vorkommen zu lassen und zu bedenken; es kann in vielen Zusammenhängen eine Rolle spielen.

Anregungen und Beispiele,

• Grenzbegehung/Feldbesichtigung:

zu Fuß, mit dem Rad, mit Pferdewagen, Schlepper & Anhänger, als Aktion für den Kirchenvorstand oder als "Wandertag der Gemeinde" mit anschließendem Kaffee & Kuchen, Grillen, Einkehr o. ä.. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt!

• Aus**saat**gottesdienste im Frühjahr

können draußen am Feld oder drinnen sein und sollten "Saatgut" (Samen, Korn) in den Mittelpunkt stellen (siehe dazu u. a.: Psalm 126; 1.Kor 15,35-38, 42-44a; Markus (das "Saatevangelium") 16,1-8).

• Erntebittgottesdienste

Es geht um die Bitte um eine glückliche und gute Ernte, am besten ebenfalls draußen am Feld oder – z. B. bei schlechtem Wetter – wenigstens am Ortsrand mit Blick in die Gemarkung, z. B. in einer zum Feld hin offenen Maschinenhalle (wegen Material einfach unter dem Begriff im Internet suchen und z. B. "Materialien zum Erntebittgottesdienst" finden: www.hohebuch.de/download; siehe auch: www.predigtpreis.de/predigtdatenbank/newsletter/article/predigt-im-ernte-bitt-gottesdienst.html).

• Erntedankgottesdienste

können auf Höfen stattfinden, z. B. bei Pächtern von Kirchenland, und ggf. mit einem "Tag der offen Tür/des offenen Hofes" verbunden werden.

Bibelarbeiten

Bibelquiz o. a. zum häufig vorkommenden Begriff "Acker" in der Bibel (mit den Suchworten "Bibelarbeit" und "Acker" sind im Internet verschiedene Beispiele für Kinder und Erwachsene zu finden; Bibelquiz gibt es in Materialien zur Kinder- und Jugendarbeit, sie können ggf. entsprechend angepasst werden; im Internet z. B. unter www.praxis-jugendarbeit.de/spielesammlung/biblische-quizfragen.html

Themenabende

in Dorf-/Gemeinde- und Bibelwochen veranstalten, die die Stichworte Acker, Land, Landnutzung, Landgrabbing, Flächenverbrauch, Bodenschutz usw. behandeln.

Projekte

in denen es um einen anderen Umgang, eine alternative und innovative Nutzung von Kirchenland geht, wie die Beteiligung an Natur- und Artenschutzprogrammen, Biotopverbundsystemen (siehe z. B.: http://www.dbu.de/projekt_18212/_db_1036.html und

http://www.koppelsberg.de/koppelsberg/koppelsberg.oekologie/erlebnisraum/index.html) oder einer dezentralen Energieversorgung (Windpark, Biomasse), die oft gemeinsam mit dem/den Pächter(n) des kircheneigenen Landes gestaltet werden kann. Auch die Nutzung für die Integration und Beschäftigung benachteiligter Menschen oder für die Züchtung zum Erhalt alter Kulturpflanzen und Tierrassen (siehe z.B.: (www.ekkw.de/umwelt/?_site=umweltpreis_2006&_part=projekt&_doc=html) können gute Gründe sein, unser Land für besonders gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Es lohnt sich zu erkunden, ob es im Umfeld der eigenen Kirchengemeinde solche Projekte und Einrichtungen gibt, die mit Hilfe des Kirchenlandes unterstützt werden können.

- Karte "Die ersten Ackerbauer" – (aus: TimeLife Book, 1974)

Wussten Sie schon, dass ...

- ... es 100 bis 300 Jahre dauert, bis in unserem Klima eine Humusschicht von 1 cm Dicke entsteht? Und 30 bis 40 cm sollten es schon für eine hohe Fruchtbarkeit unserer Ackerböden sein.
- ... pro Jahr und ha Boden bundesweit ca. 1000 m³ Grundwasser neu gebildet wird und dabei überwiegend Trinkwasserqualität erreicht wird?
- ... bei planierten Böden auf unseren Skipisten die Fähigkeit der Böden Wasser zu speichern bis zu 10-mal geringer ist? Die Folgen sehen wir jedes Jahr.
- ... für 95 % aller Insekten in ihrer Entwicklung ein bodenbewohnendes Stadium lebensnotwendig ist?
- ... auf einem ha einer Allgäuer Wiese so viele Regenwürmer und sonstige kleine Bodentiere leben, dass ihr Gewicht addiert dem zweier Kühe entspricht?
- ... in der oberen Bodenschicht (30 cm) eines fruchtbaren Bodens pro m³ eine Billiarde Bakterien leben? Würde man diese "Zwerge" zu einer langen Kette aneinander reihen, so könnte man diese 25-mal um den Erdball legen.
- ... ein Boden darüber Auskunft geben kann, wann genau und warum im 14. Jahrhundert eine der größten Hungersnöte auf unserem Kontinent ausbrach? (Aus: Reiseführer Zu den Böden Deutschlands, S. 164)

Reich

"Nicht Gold und Silber sind es, die ein gemächliches und bequemes Leben schaffen. Ein Volk, das nur jene Metalle besäße, würde sehr elend sein. Ein anderes hingegen, das ohne sie alle Produkte des Bodens auf glückliche Weise verwertete, wäre in Wahrheit das reichste."

(Voltaire, Wahrheit zum Trost – Aphorismen & Betrachtungen; Büchergilde Gutenberg 2004, S.22)

Quellenauswahl:

- Kirche im ländlichen Raum, Vierteljahresschrift, 57610 Altenkirchen, Dieperzbergweg 13-17 (in fast jeder Ausgabe Beiträge zum Thema Land, Boden etc., jährlich zum Erntedank ein Schwerpunktheft)
- www.ibz-marienthal.de/cms/upload/Downloads/PDF/Handbuch_Boden-Bildung.pdf
- http://hypersoil.uni-muenster.de/0/04/01.htm
- www.hlug.de/fileadmin/dokumente/boden/heft5.pdf
- www.bauernhof-im-heckengäu.de/NaturschutzErgaenzungLandwirte.pdf
- www.nua.nrw.de/nua/var/www/de/oeffentl/publikat/pdfs/boden will leben.pdf
- www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Boden und Schule/Boden Bildung/boden bildung i nhalt.html
- Seitz, Paul: Kompost und Boden, Stuttgart 1994
- Jurk, Charlotte/Gronemeyer, Reimer (Hrsg.), Bodenlos Vom Verschwinden des Verlässlichen, Ffm 2011
- Montgomery, David: Dreck: Warum unsere Zivilisation den Boden unter den Füßen verliert, München 2010
- Reiseführer Zu den Böden Deutschlands: Böden sehen Böden begreifen, Umweltbundesamt 2001 (Neuaufl. 2011)
- Rib, Heinrich, Das Buch vom Boden, Stuttgart 1984

Beilage zur Broschüre: CD mit Präsentation "Vom Umgang mit Kirchenland" (Helmut Koch) als pdf- und pptx-Datei.

III. Vergabeverfahren für Landpachtgrundstücke

A. Allgemeines zur Vertragsgestaltung bei der (Land-) Verpachtung kirchlicher Grundstücke

Für die Verwaltung von Landpachtflächen stehen den kirchlichen Eigentümern im Intranet der EKHN unter "Service für Mitarbeitende – Formulare, Anträge, Vordrucke – Liegenschaften/Pacht" mehrere Vertragsvorlagen nebst Erläuterung zur Verfügung. Die Verwendung dieser einheitlichen Muster ist zwingend (§ 7 Abs. 3 Grundvermögensverordnung (GrVVO)). Änderungen, Ergänzungen oder Weglassungen im Einzelfall sind vorher mit der zuständigen Regionalverwaltung bzw. der Liegenschaftsabteilung der EKHN abzustimmen. Aktuelle Änderungen des Muster-Landpachtvertrages betreffen im Wesentlichen folgende Aspekte:

Die neue reguläre Pachtzeit beträgt 12 Jahre, so dass ein Verlängerungsrecht des Pächters im Fall der Vertragsbeendigung ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, alle Landpachtverhältnisse einer Kirchengemeinde - soweit möglich - zeitlich parallel laufen zu lassen. Bei Anwendung des neuen Vergabeverfahrens werden so alle Interessenten und Pächter insbesondere bei der Pachtpreisfindung gleich behandelt. Der lange Turnus gewährleistet eine zeitlich zusammenhängende Bewirtschaftung der Flächen unter minimalem Verwaltungsaufwand. Die Pachtverhältnisse sind im Rahmen der laufenden Verwaltung zu vereinheitlichen. Wegen der langen Pachtdauer ist eine einmalige Anpassung des Pachtpreises ab dem 7. Pachtjahr vorgesehen, die bei einer Änderung der Agrarerzeugerpreise ab 10 % oder mehr gegenüber dem Jahr des Vertragsabschlusses wirksam wird. Orientiert wird sich am Index des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, für Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Pächters im Vergabeverfahren führen zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Verpächters. Gleiches gilt für andere unzulässige Einwirkungen auf die Entscheidungsträger und Beteiligten. Die rechtsförmliche Strukturierung der Vergabe macht eine Sanktionierung von unrichtigen Angaben und Beeinflussungen durch den Pächter erforderlich, weil der Zuschlag nunmehr grundlegend für das Vertragsverhältnis ist.

Pachtverträge über Äcker und Wiesen zur ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung (§ 47 Abs. 2 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung (KGO)) sind genehmigungsfrei. Für Pachtverträge über Sonderkulturen (z.B. Weinberge oder Spargel) und Gartenpachtverträge ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung der zuständigen Regionalverwaltung erforderlich. Weitere Verträge über besondere Nutzungsarten (z.B. Pferdekoppeln, Containerstellplätze) werden weiter durch die Kirchenverwaltung erstellt bzw. genehmigt.

B. Das Vergabeverfahren für Pachtgrundstücke

Die Kirchenleitung hat § 7 Abs. 3 GrVVO novelliert und damit die Rechtsgrundlage für ein Vergabeverfahren von landwirtschaftlichen Pachtflächen ab einer Größe von 0,3 ha geschaffen. Die Schwelle wird wirksam, sobald ein Grundstück oder zusammenhängende Grundstücke in einem Verfahren vergeben werden. Denn es besteht die Möglichkeit mehrere kleine Flächen in einer Vergabe zu verbinden.

Bisher haben die Kirchengemeinden vor Ort die Vergabe sehr unterschiedlich gehandhabt. Das Spektrum reicht vom völligen Fehlen jedweden verfahrensartigen Vorgehens bis hin zu öffentlichen Bietstunden oder Losverfahren.

Ablauf und Inhalte des Vergabeverfahrens

Die Vergabe ist als eine "öffentliche Ausschreibung" durchzuführen. Anlass kann die Beendigung des bisherigen Pachtverhältnisses durch Zeitablauf oder vorzeitige Kündigung sein. Soweit möglich sollte das Vergabeverfahren bereits im Herbst des Jahres vor dem Ende des Pachtverhältnisses eingeleitet werden, damit eine nahtlose Bewirtschaftung der Flächen möglich ist. Das Vergabeverfahren sollte im Frühjahr vor Ablauf des alten Pachtvertrages abgeschlossen sein.

Zur Durchführung des Vergabeverfahrens ist der Kirchenvorstand zuständig. Dieser kann beschließen, dass eine Kommission aus Mitgliedern der Kirchengemeinde das Verfahren durchführt. Die Mitglieder müssen dazu geeignet und befähigt sein. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Kirchenvorstands. Über die Vergabeentscheidung beschließt der Kirchenvorstand.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens sind über die Laufzeit des Pachtverhältnisses, mindestens für 3 Jahre nach Bekanntgabe der Vergabeentscheidung, aufzubewahren.

Die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erlangten Informationen und Daten unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit und dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an andere Bieter, Pachtinteressenten und Außenstehende weitergegeben werden.

a) Ausschreibung

Die Bekanntmachung der Ausschreibung sollte mindestens im Gesamtbereich der politischen Gemeinde, zu der die Kirchengemeinde gehört, erfolgen. Es wird eine Veröffentlichung der Neuverpachtung in der Lokalpresse, per Aushang, im Gemeindebrief, als Abkündigung o.ä. empfohlen. Die gesamtkirchlichen Muster zur Ausschreibung sind dabei zu verwenden und vollständig auszufüllen. Ein Versäumen der Bewerbungsfrist führt zur Nichtberücksichtigung der Bewerbung.

Zum weiteren Verlauf gehört die öffentliche Auslage der relevanten Pachtunterlagen (Flurkarte, Ausschreibungsunterlagen, Pachtvertrag u.a.) über einen festgelegten Zeitraum im Pfarrbüro. Das Bewerbungsformular und die sonstigen Unterlagen sollten auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt werden.

b) Vergabekriterien

Bei der Vergabeentscheidung gelten die nachfolgend dargestellten Kriterien. Ein einzelnes Kriterium allein soll dabei keine ausschlaggebende Rolle spielen. Bei der Bewertung der Angaben der Bieter sind große Sorgfalt, eine Kultur der Achtsamkeit und des rechten Maßes anzuwenden. Die einzelnen Kriterien dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, ihre wechselseitige Bedingtheit ist angemessen zu würdigen.

1. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Bei kircheneigenen Flächen, die Dritten verpachtet werden, müssen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen eingehalten werden. Des Weiteren gehört die Gewährleistung einer "guten fachlichen Praxis", die die Einhaltung grundlegender Standards des Tier- und Umweltschutzes in der Landwirtschaft umfasst, dazu.

Die Erhaltung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit durch ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung in Verbindung mit dem Bemühen um eine ökologische, natur- und schöpfungsverträgliche Landwirtschaft sollen aus der Bewerbung ersichtlich sein. Es hat eine Vermeidung von Bodenerosion durch ackerbauliche Maßnahmen, durch die Anpflanzung von Windschutzstreifen oder die Pflege von Hecken zu erfolgen.

Bewerbungen von Landwirten, die über die gesetzlichen und die im Muster-Landpachtvertrag der EKHN genannten Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung hinausgehen, sind mit der Höchstbewertung zu honorieren. Kriterium dafür kann z.B. ein gesetzlich anerkanntes Zertifikat für ökologische Wirtschaftsweise oder die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband des Ökologischen Landbaus sein. Andere Kriterien wären z.B. Aktivitäten im Bereich Vertragsnaturschutz, Agrarumweltmaßnahmen oder speziellen Programmen zum Grundwasserschutz.

Im Rahmen dieses Kriteriums ist auch die Gewährleistung einer Vertragstreue einzuschätzen. Ist ein Pachtinteressent bekannt für säumige Pachtzahlungen oder Rechtsstreitigkeiten ohne verständigen Grund, erfüllt er die Erwartungen nicht.

Bewerbungen, bei denen keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu erwarten oder bereits bekannt ist, sind auszusondern. Die betroffenen Bewerber können nicht Pächter werden!

Bewertung:	Punkte
keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung	Ausschluss
ordnungsgemäße Bewirtschaftung	2
Bewirtschaftung über das vertragliche bzw. gesetzliche Maß	4

2. Regionale Herkunft des Bewerbers

Um die lokale Verbindung des Pächters zur Kirchengemeinde herzustellen, ist es wünschenswert, dass der Wohn-/Betriebssitz des Pächters in einem regionalen Bezug zu den Pachtflächen steht. Bewertet wird die Lage des Hauptwohnsitzes bei natürlichen Personen bzw. des Hauptbetriebssitzes bei juristischen Personen

in Bezug zum Gebiet der verpachtenden Kirchengemeinde, auch wenn sich die Pachtflächen ganz oder teilweise in anderen Gemarkungen befinden.

Bewertung:	Punkte
Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz	
außerhalb der Kirchengemeinde	0
In einer direkt angrenzenden Kirchengemeinde	1
innerhalb der Kirchengemeinde	2

3. Pachtpreis

Aus dem kirchlichen Vermögen sollen angemessene Erträge erzielt werden. Der angebotene Pachtpreis ist daher ein wichtiger Entscheidungsfaktor. Bewertet wird die prozentuale Überschreitung der Mindestpacht.

Die Mindestpachtforderung wird im Bewerbungsformular genannt. Sie ist vom Kirchenvorstand vor Beginn der Ausschreibung festzusetzen. Falls die ortsübliche Pacht zu ermitteln ist, dann berechnet sich die Mindestpacht mit einem Abschlag von 10-20 % aus der ortsüblichen Pacht. Anderenfalls gilt die bisherige Pacht als Mindestpacht.

Bewerbungen, bei denen die Mindestpachtforderung nicht überschritten ist, sind in der Regel auszusondern. Die betroffenen Bewerber können nicht Pächter werden, wenn es andere Mitbewerber gibt, die die Mindestpacht anbieten!

Bewertung:	Punkte
unter Mindestpacht	Ausschluss
bis 10 % über Mindestpacht	1
10,01- 20 % über Mindestpacht	2
20,01- 30 % über Mindestpacht	3
Mehr als 30 %	4

4. Kirchenzugehörigkeit

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann nur die Kirchenzugehörigkeit des Betriebsinhabers im formellen Sinn bewertet werden. Bei Unklarheiten über die Zugehörigkeit einer Kirche zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist das Zentrum für Ökumene der EKHN zu Rate zu ziehen.

Ist der Bewerber eine juristische Person ist eine Bewertung nicht möglich und infolgedessen werden keine Punkte vergeben.

Bewertung:	Punkte
kein Kirchenmitglied oder juristische Person	0
Mitglied einer ACK-Gemeinde	2
Evangelisches Kirchenmitglied	4

5. Soziale Aspekte

Beim bisherigen Pächter kann es insbesondere bei größeren Ausschreibungsflächen passieren, dass er bei Nichtauswahl einen im Verhältnis zu seiner Gesamtbetriebsfläche erheblichen Flächenverlust erleiden würde. Wenn erkennbar wird, dass ein solcher Flächenverlust existentiell für den Betrieb werden könnte und wenn er nicht anderweitig kompensiert werden kann, besteht die Möglichkeit, diesem Umstand mit der Vergabe von Punkten zu begegnen. Es sollte darum gebeten werden, dass die Existenzgefährdung durch geeignete Unterlagen erläutert bzw. nachgewiesen wird. In diesem Fall könnte eine Lösung sein, dass das Verfahren vorzeitig beendet wird und ein neues Verfahren über mehrere Teilflächen beginnt.

Im Rahmen dieses Kriteriums wird auch die Möglichkeit gegeben, besonderen sozialen Einsatz eines Bewerbers bei der Führung seines Betriebes zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. die Bereitstellung einer überdurchschnittlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen oder eine Mitgliedschaftsbestätigung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Soziale Landwirtschaft (DASoL). Letztere fördert die Beschäftigung von z.B. Menschen mit Behinderungen und sozial schwachen Personen oder schafft Angebote für pädagogische Initiativen. Persönliche Mitgliedschaft in gemeinnützigen, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen hingegen oder Zuwendung von Sach- oder Geldleistungen dürfen an dieser Stelle nicht in das Vergabeverfahren einfließen.

Ebenfalls können Aktivitäten des Betriebes in den Bereichen Forschung und Pädagogik positiv gewürdigt werden.

Bewertung:	Bis max. 4
soziale Aspekte sind zu berücksichtigen	Punkte

c) Vergabeentscheidung

Bis zur Beratung über die Vergabeentscheidung sind die Gebote in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und erst in der Beratung zu öffnen. Anhand der vorgenannten Bewertungskriterien sind für jeden Bieter die erreichten Gesamtpunkte zu ermitteln, der Bewerber mit der höchsten Punktzahl festzustellen und die Vergabeentscheidung zu fällen. Dazu werden die Ergebnisse in einer vergleichenden Übersicht zusammengestellt, aus der sich die Vergabe der Punkte im Einzelnen und der erreichte Gesamtpunktestand für jeden Bewerber ergeben.

Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, ist anhand einer Abwägung durch Beschluss des Kirchenvorstandes eine angemessene Auswahl zu treffen. Nachfolgend werden hierfür denkbare Gewichtungen aufgezählt, deren Wertigkeit nicht durch die Reihenfolge der Benennung gekennzeichnet ist. Prioritäten können vielmehr in jeder Kirchengemeinde konkret festgelegt und dokumentiert werden.

Beispielsweise:

Bisheriger Pächter	vor	neuem Pächter
Ev. Kirchenmitglied	vor	nicht ev. Kirchenmitglied
Näherer Pächter	vor	fernerem Pächter
Höherer Pachtpreis	vor	niedrigerem Pachtpreis
Haupterwerbslandwirt	vor	Nebenerwerbslandwirt
Einzellandwirt	vor	Lohnunternehmen
Ökologischer Anbau	vor	konventionellem Anbau

Gab es nur einen Bieter, ist er bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Pächter anzunehmen. Erfüllt der einzige Bewerber die Ausschreibungsbedingungen nicht, kann kein Zuschlag erteilt werden. In diesen und anderen begründeten Fällen kann auch ein zweites Ausschreibungsverfahren, ggf. mit angepassten Bedingungen und weiteren Hinweisen, durchgeführt werden.

d) Abschluss der Vergabe

Die Vergabeentscheidung ist dem bestplatzierten Bewerber schriftlich bekannt zu geben und dieser in einer angemessenen Frist zur Annahme aufzufordern. Im Fall der Ablehnung wird die Annahme dem Nächstplatzierten angeboten. Kommt es zur Annahme der Vergabe, sind der Abschluss des Verfahrens und die Nichtberücksichtigung den unterlegenen Bewerbern schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Gewinner des Vergabeverfahrens ist ein neuer Pachtvertrag unter Verwendung des aktuellen Vertragsmusters abzuschließen. Dies gilt auch, wenn kein Pächterwechsel eingetreten ist.

e) Vergabe nach freiem Ermessen

Lediglich im Fall, dass niemand ein Angebot abgibt oder niemand bereit ist, den geforderten Mindestpachtpreis zu zahlen, kann die Vergabe im freien Ermessen erfolgen.

Bei Rechtsfragen rund um das Vergabeverfahren steht Ihnen die Kirchenverwaltung der EKHN zur Auskunft und Beratung gern bereit.

IV. Pachtpreise – welcher Betrag ist angemessen

Die Ermittlung der ortsüblichen Pachtpreise ist ein wesentlicher Aspekt bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Landpachtvertrages.

Wie hoch soll er mindestens sein?

Ein wesentlicher Aspekt bei der Festlegung des Pachtentgeltes ist die Nutzungsart der Grundstücke. Mit Rebland und Obstanlagen sind höhere Erlöse verbunden als mit Ackerland. Ackerland wiederum ist vielfältiger und intensiver nutzbar als Grünland. Außerdem sind die Bodenqualität, Lage, Grundstücksgröße und –zuschnitt weitere Kriterien

Im Bundesdurchschnitt werden in Deutschland (Stand 2010) für einen Hektar Ackerland 261 € (Hessen 229 €, Rheinland-Pfalz 234 €) und für Dauergrünland 129 € (Hessen 92 €, Rheinland-Pfalz 100 €) bei Neuverpachtungen bezahlt. Für Rebflächen wird in Rheinland-Pfalz ein durchschnittliches Pachtentgelt von 837 €/ha entrichtet.

Wo erhält man konkrete Pachtpreise für das Grundstück?

Früher führten die Landwirtschaftsbehörden durchaus gut verwertbare Statistiken. Heute sind vom Amt für den ländlichen Raum, das bei den kreisfreien Städten und den Kreisverwaltungen eingerichtet ist, keine Aussagen mehr zu erhalten. Neben den sehr pauschal gehaltenen Auskünften der Statistischen Landesämter ist es sehr schwer, nähere Informationen zu erhalten.

Folgende Informationsquellen können im Bedarfsfall herangezogen werden:

Ermittlung der Bodenqualität

- Die Ämter für Bodenmanagement (Hessen) und die Vermessungs- und Katasterämter (Rheinland-Pfalz) stellen Ihnen als Grundstückeigentümer einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Verfügung, in dem die Ertragsmesszahl der Fläche aufgeführt ist. Die amtlich ermittelte Ertragsmesszahl kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens auf Grund von Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatischen Verhältnissen. Die Auskunft ist für die Kirchengemeinde in Hessen kostenlos, da wir von den Gebühren befreit sind. Böden mit höherer Ertragsmesszahl sind fruchtbarer; der Pachtpreis kann daher auch höher sein.

Vergleichspreise

- Die Ortslandwirte haben einen guten Überblick über die Pachtsituation direkt vor Ort. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sie in ihrer Funktion mehr die Interessen der Landwirte vertreten und die Pachtpreise eher im unteren Bereich ansiedeln werden.
- Die Evangelischen Regionalverwaltungen verfügen in vielen Fällen über Vergleichswerte von benachbarten Kirchengemeinden, die vielleicht erst vor kurzer Zeit Pachtverträge geschlossen haben.

V. Ökologische Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung von Kirchengrund

A. Ökologisch begründete Einschränkungen im EKHN-Muster-Landpachtvertrag

Die EKHN verbietet in ihrem Muster-Landpachtvertrag

- die Ausbringung von Klärschlamm und Abwässern
- Biogasrückstände, die Bioabfallverordnung oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen
- den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO gentechnisch veränderte Organismen)

Alle Verbote beruhen darauf, dass die EKHN langfristig die Bodenfruchtbarkeit ihres Kirchenlandes erhalten will. Die Flächen sollen auch in Zukunft ohne Einschränkungen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen. Die EKHN vertritt in strittigen Umweltfragen das Vorsorgeprinzip. Außerdem soll der ökonomische Wert des Kirchenlandes nicht beeinträchtigt werden. Bei Schadstoffbelastungen oder vorherigem GVO-Anbau kann es zu Nutzungseinschränkungen und damit zu Wertverlusten des Landes kommen.

Keine Ausbringung von Klärschlamm und Abwässern

In den Kläranlagen erfolgt die Reinigung des Abwassers mehrstufig über mechanische, biologische und chemische Verfahren. Zunächst werden die Abwässer grob mechanisch per Rechen, Sieb und Sandfang gereinigt. Bei der anschließenden biologischen Stufe wird das Abwasser zunächst in ein Belebungsbecken geleitet und stark belüftet. Mikroorganismen bauen dort viele der organischen Bestandteile des Abwassers ab. Dabei entstehen große Mengen an Belebtschlamm, der aus Bakterien-, Pilzen- und Protozoen-Material besteht. Dieser Belebtschlamm wird nach dem Reinigungsvorgang vom Abwasser getrennt und zur sauerstofffreien Behandlung in Faultürme geleitet. Dort bilden sich Faulgas und Faulschlamm. Der Faulschlamm wird in weiteren Schritten eingedickt bzw. entwässert bis hin zum stabilisierten, weniger geruchsintensiven Klärschlamm.

Im Jahr 2008 wurde vom gesamten Klärschlammaufkommen von 2.054.102 Tonnen Trockensubstanz bloß noch 587.832 Tonnen in der Landwirtschaft verwertet, ungefähr die Hälfte wurde verbrannt und der Rest im Landschaftsbau eingesetzt.

Der umweltpolitische Trend geht klar dahin, den landwirtschaftlichen Klärschlammeinsatz mittelfristig ganz zu unterbinden. Es ist mit weiteren gesetzlichen Verschärfungen der Bodenschutzauflagen bei einer Novellierung der EU-Klärschlammrichtlinie zu rechnen. Der Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft unterliegt der Klärschlammverordnung und dem Düngemittelrecht. Bereits heute ist es gesetzlich verboten, Klärschlamm auf Flächen des Gemüse-, Obst- und Feldfutteranbaus, auf Dauergrünland und im Ökolandbau einzusetzen.

Die Grundstückskommission der EKD empfiehlt seit den 80er Jahren ein Verbot der Aufbringung von Klärschlamm auf Kirchenland. Zwischenzeitlich ist die Qualität vieler Klärschlämme zwar stark gestiegen, da die Gehalte mehrerer Schadstoffgruppen deutlich gesenkt wurden (vor allem Schwermetalle). Gleichzeitig wurden jedoch andere Schadstoffgruppen wie z.B. organische Schadstoffe als Problem erkannt, für das es noch keine praktikablen Lösungen gibt. Das kirchliche Klärschlammausbringungsverbot besitzt daher nach wie vor Gültigkeit.

Denn Klärschlämme sind als Schadstoffsammler bei der Abwasserreinigung zu betrachten. Die stark aufkonzentrierten Schadstoffe sollten deshalb eigentlich gezielt aus der Umwelt entfernt werden. Stattdessen werden bei einer Klärschlammausbringung diese Schadstoffe über den Klärschlamm sogar großflächig auf den Äckern verteilt und so im Umweltkreislauf belassen.

Zudem stammen die Abwässer aus Haushalten, Gewerbe und Industrie und bilden einen völlig unklaren Schadstoffmix aus u.a. Tier- und Humanarzneimitteln, Kontrazeptiva, organischen Schadstoffen, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Bei vielen dieser Schadstoffe bestehen bezüglich ihrer Umwelt- und Gesundheitswirkungen noch große Forschungs- und Wissenslücken.

Aus Gründen des vorsorgenden Verbraucher-, Boden- und Gewässerschutzes sollte eine langfristige Schadstoffanreicherung in Böden unterbunden werden. Der sehr wertvolle Pflanzennährstoff Phosphor kann aus dem Klärschlamm über verschiedene Verfahren zurückgewonnen und anschließend der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Um mögliche erhebliche Wertverluste des Kirchenlandes zu verhindern, sollte jede Kirchengemeinde - insbesondere bei Pflugtausch ihrer Pächter (als "inoffizieller Tausch von gepachteten Flächen zur leichteren Bewirtschaftung) - strikt darauf achten, dass das EKHN-Verbot zur Klärschlammausbringung auch dann eingehalten wird.

Biogasgärreste

In Biogasanlagen können unterschiedlichste Substrate zur Vergärung eingesetzt werden. Zum Einen gibt es die hofeigenen Gärsubstrate. Dazu zählen die tierischen Wirtschaftsdünger wie z.B. Gülle und die nachwachsenden Rohstoffe wie z.B. Maissilage.

Zum Anderen können Ausgangssubstrate von außerhalb der Landwirtschaft verwendet werden. Zum Beispiel Biomüll aus Städten oder Reststoffe aus der Futter- und Lebensmittelherstellung, welche der Bioabfallverordnung unterliegen. Oder es werden z.B. tierische Nebenprodukte wie Rohmilch, Haut-, Federund Pelzreste, Speisereste oder Schlachtkörperabfälle in den Biogasanlagen eingesetzt, deren Verwendung die EU-Hygieneverordnung regelt.

Am Ende des Vergärungsvorgangs bleiben in den Biogasanlagen die so genannten Gärreste übrig, die aus festen und flüssigen Rückständen der vergärten Biomasse bestehen. Gärreste sind generell sehr hochwertige Düngemittel, da sie viele Nährstoffe enthalten Durch ihren Einsatz in der Landwirtschaft kann ein Teil des sonst nötigen Mineraldüngereinsatzes ersetzt werden. Dies entspricht dem Kreislaufwirtschaftsgedanken. Gärreste sind im Vergleich zu Gülle sogar weniger geruchsintensiv und besser pflanzenverträglich. Allerdings sollen bei der Ausbringung der Gärreste schädliche Umweltwirkungen wie hohe Ammoniakemissionen oder Grundwasserbelastungen vermieden werden.

Die EKHN erlaubt in ihrem Landpachtvertrag den Landwirten die Ausbringung hofeigener Gärreste (Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffe) auf ihrem Kirchenland. Diese Ausbringung ist durch die Düngeverordnung geregelt.

Die EKHN verbietet für ihr Kirchenland hingegen die Verwendung jener Gärreste, die der Bioabfallverordnung oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen. Bei Gärresten, die diesen Verordnungen unterliegen, ist – trotz Erhitzung - mit erhöhten potentiellen Risiken bezüglich Schwermetallfrachten, infektiösen Krankheitserregern, keimfähiger Unkrautsamen etc. zu rechnen. Zudem können bei der Ausbringung Beschränkungen bestehen, die sich auf Grünland oder der Kopfdüngung im Gemüse- und Feldfutterbau beziehen. Bei Gärresten aus tierischen Nebenbestandteilen ist außerdem der Zugang von Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten.

Gentechnisch veränderte Pflanzen (GVO)

Das Verbot des Anbaus und der Ausbringung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut (GVO) auf EKHN-Kirchenland beruht auf ökologischen, sozialen und ökonomischen Erwägungen.

Nach wie vor besteht ein Expertendilemma bezüglich der langfristigen ökologischen Folgen des GVO-Anbaus. Während einige Wissenschaftler von sehr geringen Risiken ausgehen betonen andere kritische Wissenschaftler, dass bei mehrjährigem GVO-Anbau zahlreiche ökologische Warnsignale auftreten können. Dazu gehören z.B. Resistenzbildungen bei Unkräutern und Schädlingen und der dadurch erzeugte steigende statt sinkende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Einige GVO können so genannte Nicht-Zielorganismen z.B. nützliche Insekten schädigen. Auch mangelt es in Bezug auf den Menschen nach wie vor an unabhängigen Langfristuntersuchungen zur Gesundheitsverträglichkeit der GVO.

Der GVO-Anbau kann außerdem den sozialen Frieden in Dörfern bedrohen. Denn auch die lokalen Landwirte, Gärtner und Imker, die keine GVO nutzen wollen, werden evtl. negativ beeinträchtigt. Bei geringen Abständen zu den GVO-Flächen müssen z.B. Anbauplanungen mit allen Landwirten abgestimmt werden, Imker müssen Honig mit GVO-Pollen vernichten.

Der Einsatz von GVO ist zudem eine gesellschaftlich stark umstrittene agrarpolitische Frage. Der internationale GVO-Saatgutsektor weist eine extrem hohe Marktkonzentration auf. Sehr wenige multinationale Agrarunternehmen dominieren den Markt und bauen ihre marktbeherrschende Stellung zusätzlich über die Anmeldung von umfassenden Biopatenten aus. Die EKHN tritt agrarpolitisch dafür ein, dass die Agrobiodiversität erhalten bleiben soll. Deshalb soll keine völlige ökonomische Abhängigkeit des gesamten Landwirtschafts- und Ernährungssektors von wenigen Großunternehmen eintreten..

In Deutschland ist der Anbau von GVO durch das Gentechnikgesetz geregelt. Es wurde im Jahr 2010 vom Bundesverfassungsgericht in allen seinen Zielsetzungen bestätigt. Die Karlsruher Richter hoben dabei die Gemeinwohlbelange stark hervor. Dabei handelt es sich vor allem um die Ziele Schutz der menschlichen Gesundheit sowie Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte das Vorsorgeprinzip, da noch kein endgültig geklärter Erkenntnisstand der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen des Einsatzes von Gentechnik vorliege. Bei GVO liege ein Eingriff in die elementaren Strukturen des Lebens vor, der nur schwer oder gar nicht wieder rückgängig zu machen sei. In der Umwelt sei die GVO-Ausbreitung kaum begrenzbar. Koexistenz zwischen verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugungsformen und die Wahlfreiheit der Verbraucher seien zusätzlich wichtige Gemeinwohlbelange.

Im Gentechnikgesetz ist u. a. geregelt, dass ein geplanter GVO-Anbau spätestens 3 Monate vor Aussaat in einem öffentlichen Standortregister gemeldet werden muss. Dies soll der Information der Öffentlichkeit sowie angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Landwirte, die GVO anbauen wollen, haben eine Mitteilungspflicht gegenüber ihren Nachbarn. Die derzeitigen gesetzlich vorgeschrieben Mindestabstände zu GVO-Maisfeldern beträgt zu Feldern mit konventionellem Mais 150 Meter und zu Feldern mit ökologisch angebauten Mais 300 Meter. Private Absprachen zwischen Nachbarn zur Reduktion dieser Abstände sind zwar gesetzlich möglich. Die EKHN verbietet ihren Pächtern jedoch diese privaten Vereinbarungen und besteht auf den gesetzlich vorgeschrieben Mindestabständen zu ihren Flächen. Die EKHN-Pächter sind verpflichtet, sich gegenüber den GVO-Anbauern fristgerecht zu äußern, dass sie einer privat geregelten Abstandsreduktion nicht zustimmen. Das Gentechnikgesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des GVO-Anbauers vor. Im Jahr 2012 sind in Deutschland keine GVO zum landwirtschaftlichen Anbau zugelassen. Es finden lediglich Freilandversuche mit GVO im geringem Umfang statt.

B. "Energiewende" ja – aber mit Augenmaß!

Durch die so genannte "Energiewende" verschärft sich in einigen Regionen die Konkurrenz um Flächen massiv. In anderen, bisher extensiver genutzten Regionen entstehen dadurch teilweise neue Möglichkeiten zur Kirchenlandverpachtung. Im Rahmen des derzeitigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG, gültige Fassung Januar 2012) werden unter anderem Freiflächen-Solarparks, Windkraftanlagen sowie Biogasanlagen öffentlich gefördert.

Das EEG garantiert den Anlagenbetreibern eine auf 20 Jahre festgelegte und garantierte Einspeisevergütung sowie die Abnahme des regenerativ erzeugten Stromes.

Freiflächen-Solarparks an Autobahnen und Schienenwegen

Freiflächenanlagen sind Photovoltaikanlagen, die nicht auf Gebäuden sondern ebenerdig auf freien Flächen aufgestellt werden. Freiflächenanlagen werden gefördert auf Konversionsflächen, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie innerhalb eines Korridors von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Heute werden keine Freiflächenanlagen mehr gefördert welche auf Grün- oder Ackerland sowie auf Konversionsflächen, die einem höheren naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen, errichtet werden sollen. Bei der Bereitstellung von Kirchenland für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte eher auf bisher extensiv genutztes Kirchenland zugegriffen werden. Hochertragsstandorte sollten hingegen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Windenergieanlagen

Die EKHN unterstützt prinzipiell die "Energiewende" und damit auch den Ausbau der Windkraft. Soll auf Kirchenland eine Windkraftanlage errichtet werden, so ist dies aus Sicht der Verpachtung problemlos möglich, da dann Sonderregelungen wirksam werden. Die EKHN-Pächter erhalten einen Ausgleich für die ihnen entgehende Anbaufläche. Derzeit werden in Hessen und Rheinland-Pfalz im großen Maßstab so genannte Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen und in den abgeänderten Regional- bzw.

Landesentwicklungsplänen verankert. Bei sich abzeichnenden Konflikten über die Standortwahl der Windenergieanlagen kann die EKHN Informationen zu den wichtigsten Auswahlkriterien bereitstellen.

Biogasanlagen

Auch die Betreiber von Biogasanlagen profitieren von der starken staatlichen Förderung durch das EEG. Prinzipiell sind Biogasanlagen eine sehr sinnvolle Verwendungsmöglichkeit für Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle) und Nachwachsende Rohstoffe. In einigen Gebieten sind die Biogasanlagen jedoch überdimensioniert bzw. die Anzahl der Biogasanlagen ist zu hoch. Dort steigt die Konkurrenz um Landwirtschaftsflächen sehr stark an. Biogasbetreiber können aufgrund der langfristig gesetzlich geregelten Einspeisevergütung wesentlich höhere Pachtpreise zahlen als andere Landwirte. Die Kirchengemeinden sollten deshalb nicht bloß auf die gebotene Pachtpreishöhe achten, sondern aus sozialen und anderen Gründen auch die vorgeschlagenen weiteren Entscheidungskriterien sowie die jeweiligen Betriebsstrukturen etc. berücksichtigen.

C. Nachhaltigere Landwirtschaft fördern!

Das Engagement der Kirchen für eine nachhaltigere Landwirtschaft ist ein wichtiges Zeugnis für den Schöpfungsglauben. Die EKHN möchte im Rahmen ihrer Kirchenlandverpachtung dazu einen kleinen Beitrag leisten und unterstützt deshalb ökologische Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen.

Biotopverbund durch Kirchenland unterstützen

Ein wichtiges Ziel des Bundesnaturschutzgesetztes ist der verstärkte Biotopverbund. Biotopverbünde können sehr wichtige Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten bilden. Biotopverbünde wirken außerdem der Verinselung von Populationen entgegen. Insbesondere in stark ausgeräumten Agrarlandschaften können linienförmige Biotopverbände wie Ackerrandstreifen, Hecken, Gewässer oder Steinwälle von großer Bedeutung sein.

Im Sinne der Schöpfungsverantwortung ist die EKHN bereit, Maßnahmen zum Biotopverbund zu unterstützen. Bereits über die Bereitstellung von kleinen Kirchenlandflächen im Rahmen von größeren Verbundvorhaben kann die EKHN einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz leisten. Kirchengemeinden sollten deshalb positiv auf Anfragen von Naturschutzbehörden oder anerkannten Umweltverbänden wie z. B. dem BUND oder dem NABU reagieren. Entscheidend ist ein partnerschaftlicher Dialog zwischen Kirchengemeinde, Pächtern und Naturschutzexperten, um eine langfristige Akzeptanz der Maßnahmen bei allen Beteiligten und besonders den Landwirten als den Bewirtschaftern zu erreichen.

Flächendeckende Natur- und Umweltschutzmaßnahmen honorieren

Es gibt viele verschiedene staatlich anerkannte Maßnahmen, die flächenbezogen zu mehr Umwelt- und Naturschutz in der Landwirtschaft beitragen können. Dazu zählen Programme zum Gewässer- und Grundwasserschutz, der Vertragsnaturschutz, der Ökologische Landbau und die Landschaftspflege. Kirchengemeinden sollten diese ökologischen Leistungen bei der Landverpachtung bewusst positiv honorieren.

Besonders tiergerechte Haltungsverfahren bevorzugen

Tierschutz ist als Ziel im Grundgesetz verankert. In Hessen und Rheinland-Pfalz sind die Nutztierbestände verglichen zum Bundesdurchschnitt im Allgemeinen klein. "Massentierhaltungsställe" wie in Nordwest- und Ostdeutschland bilden hier die Ausnahme. Bei der Kirchenlandverpachtung sollten trotzdem jene Betriebe, die besonders tiergerechte Haltungssysteme haben, deutlich bevorzugt werden. Denn aus christlicher Sicht sind Nutztiere sehr wertvolle Mitgeschöpfe, für die der Mensch eine hohe Verantwortung trägt. Es gibt staatliche Definitionen von "besonders tiergerechte Haltungssystemen", worüber die EKHN Informationen bereitstellen kann. Beim Ökologischen Landbau und bei Betrieben des Programms "NEULAND" ist automatisch von erhöhten Tierschutzstandards auszugehen.

Achtung bei Jakobs-Kreuzkraut!

Der Eigentümer von Agrarflächen ist auch bei Nichtbewirtschaftung verpflichtet, die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (Pflegegebot), um z.B. den Flug von Unkrautsamen zu vermeiden (z.B. Disteln). Mindestens einmal jährlich sollte deshalb nicht genutztes Acker- und Grünland gemäht werden. Herausragende Bedeutung hat diese Eigentümer-Verpflichtung in Bezug auf sich ausbreitende Giftpflanzen.

Während der letzten Jahre hat sich als besonders gravierendes Beispiel die Giftpflanze Jakobs-Kreuzkraut auch in Hessen und Rheinland-Pfalz zunehmend auf Weiden, Wegrändern etc. ausgebreitet. Die Pflanze nutzt u.a. Lücken in Grasnarben. Jakobs-Kreuzkraut ist sowohl für den Menschen als auch für Rinder und Pferde giftig. Gelangt die Pflanze in den Futtermittelkreislauf, so gefährdet sie die Tiergesundheit auch im Heu oder Silage. Das Jakobs-Kreuzkraut wirkt stark leberschädigend, krebserregend, embryonen- und erbgutschädigend. Landwirte und andere Tierhalter müssen deshalb aktiv eine weitere Samenausbreitung auf ihren Flächen verhindern. Hinweise dazu geben die Landwirtschaftsämter.

Als Ansprechpartnerin rund um ökologische Aspekte der Landnutzung steht Ihnen gern Frau Dr. Maren Heincke (Diplom-Agraringenieurin), Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, zu Verfügung.

VI. Umgang mit Betriebsprämien

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union erhalten Landwirte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Acker- und Grünland so genannte Betriebsprämien. Basisjahr für die Berechnung dieser Zahlungsansprüche war 2005. Die Höhe der Zahlungsansprüche unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Gravierende Unterschiede bestehen bisher bei den Zahlungsansprüchen zwischen Ackerland (Basiswert in Hessen ca. 301 Euro/ha/a) und Grünland (Basiswert in Hessen ca. 61 Euro/ha/a). Im Jahr 2013 sollen die derzeitigen Unterschiede zwischen Grün- und Ackerland angeglichen werden. Der vereinheitlichte regionale Zielwert für 1 Hektar Agrarland pro Jahr soll 2013 für Hessen knapp 300 Euro und für Rheinland-Pfalz 295 Euro betragen. Diese Zahlungsansprüche müssen von den Landwirten regelmäßig genutzt werden, da sie verfallen, wenn sie über eine Dauer von 2 Jahren nicht beantragt wurden.

Bei den EKHN-Landpachtverträgen gibt es eine privatrechtliche Zusatzvereinbarung, mit der geregelt werden soll, wie bei einem Pächterwechsel mit den auf ihr Kirchenland bezogenen Zahlungsansprüchen umgegangen werden soll. Während der Laufzeit des Pachtvertrages verbleiben die Zahlungsansprüche vollständig beim Pächter. Tritt jedoch ein Pächterwechsel ein, sieht die EKHN-Zusatzvereinbarung vor, dass unter Ausklammerung bestimmter betriebsindividueller Ansprüche lediglich der flächenbezogene Basiswert der Zahlungsansprüche unentgeltlich auf den Nachfolgepächter zu übertragen ist. Der Bundesgerichtshof hat 2010 entschieden, dass solche privatrechtlichen Zusatzvereinbarungen erlaubt sind. Häufig wird der EKHN wegen dieser Zusatzvereinbarung vorgehalten, sie wolle den Zahlungsanspruch der Pächter für sich selber beanspruchen. Das stimmt so nicht. Durch die unentgeltliche Übertragung des Zahlungsanspruches an den Nachfolgepächter soll lediglich sicher gestellt werden, dass das EKHN-Kirchenland zu einem angemessenen Pachtpreis weiter verpachtet werden kann. Ohne flächenbezogene Zahlungsansprüche können ggf. wesentlich geringere Pachteinnahmen erzielt werden.

Da die EU eine grundsätzliche Reform ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2014-2020 anstrebt, ist zurzeit unklar, wie die EKHN nach 2013 mit den Zahlungsansprüchen bei Neuverpachtungen umgehen wird. Da sich momentan politisch andeutet, dass sich die GAP-Reform wesentlich verzögern könnte, behält die EKHN bis auf Weiteres ihre derzeitige Zusatzvereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche auf Nachfolgepächter bei.

VII. Was tun, wenn eine landwirtschaftliche Verpachtung nicht erfolgreich ist? – 4 Tipps für die Praxis!

Es kann durchaus vorkommen, dass sich auch – nach mehrfacher Ausschreibung – kein landwirtschaftlicher Pächter für das zu verpachtende Land finden lässt. Wenn das Land auf Dauer unverpachtet bleibt, verwildert es oder muss – wenn angrenzende Flächen landwirtschaftlich genutzt werden – durch die Kirchengemeinde als Eigentümerin der Fläche mit Kostenaufwand gepflegt werden. Folgende Tipps können gegeben werden, damit solche Flächen dennoch verwertet werden:

1. Verpachtung zusammen mit einer attraktiven Fläche (Paketverpachtung)

Wenn vorab bekannt ist, dass die Verpachtung einer bestimmten Fläche schwierig sein wird und ein weiteres attraktives Acker- oder Grünlandgrundstück in der Kirchengemeinde vorhanden ist, bietet es sich als einfachste Lösung an, beide Grundstücke nur im Paket zu verpachten. Der Pächter wird dadurch verpflichtet, auch das schwer vermarktbare Grundstück mit zu bewirtschaften.

2. Verpachtung als Gartenland (Grabeland)

Insbesondere im städtischen Umfeld gibt es ein zunehmendes Interesse von Privatpersonen (Familien), Gartenerzeugnisse für den Eigenbedarf anzubauen. Diese Personen sind weniger an großen Ackergrundstücken von mehreren 1000 m² interessiert, sondern suchen kleine Parzellen in einer Größe zwischen 100 und 500 m².

Soweit die zu verpachtenden Flächen verkehrsmäßig verhältnismäßig gut erreichbar und ggf. gut parzellierbar sind, sollte eine solche (Klein-)Verpachtung in Erwägung gezogen werden.

Interessenten sind allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes handelt, die auch zur Erholung dienen und bei denen damit die Bebauung mit Freizeithütten, Errichtung von Spielgeräten und Rasenflächen gestattet ist.

Die Flächen sind mit der ausschließlichen Zweckbestimmung einer gärtnerischen Nutzung zu verpachten.

3. Aufforstung

In Hessen und Rheinland-Pfalz fördern beide Länder die Erstaufforstung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Fördermaßnahmen sollen insbesondere der Strukturverbesserung und der Rückgewinnung eines angemessenen Waldanteils dienen. Die Aufforstung ist allerdings nur auf den Flächen möglich, bei denen nicht die Erfordernisse der Agrarstruktur, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaftspflege oder der Raumordnung beeinträchtigt werden.

Entsprechend bedarf eine Aufforstungsmaßnahme der Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden. Die Kirchenverwaltung ist gerne bei der Prüfung von Aufforstungsmaßnahmen und Vermittlung eines Kontakts mit den Forstbehörden behilflich.

4. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In Hessen besteht seit 2005 und in Rheinland-Pfalz seit 1998 das sogenannte Ökopunktesystem: Wer baut und dafür in Natur und Landschaft eingreift, muss gleichwertigen Ersatz in der Nähe schaffen. Geld allein genügt zum Ausgleich nicht. Der Bauherr muss entweder selbst Ausgleichsmaßnahmen durchführen oder – wenn er über keinen entsprechenden Grundbesitz verfügt – Ökopunkte von einem anderen abkaufen.

Hier besteht die Möglichkeit für kirchliche Grundbesitze, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seinen Flächen durchzuführen und sich dadurch Ökopunkte gutschreiben zu lassen, die man anderen verkaufen kann.

Ökopunkte können auf sehr vielfältige und unterschiedliche Weise, beispielsweise durch die Anlage von Streuobstwiesen, Kräuterwiesen, Hecken, die Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung oder durch die Renaturierung von Fliesgewässern erwirtschaftet werden.

Zuständig für die Anlage des Ökokontos und die Vergabe von Ökopunkten ist in Hessen die Untere Naturschutzbehörde (Kreisämter). Handelbar sind die Ökopunkte unter anderem über die Ökoagentur Hessen (www.ökoagentur-hessen.de). Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (kurz: Kompensationsverordnung) vom 01. September 2001.

In Rheinland-Pfalz bauen die Kommunen Ökokonten auf. Informationen dazu erhalten Sie bei den Stadt- und Kreisverwaltungen als untere Landespflegebehörden sowie beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

5. Einstellen der nicht verpachteten Flächen in Hofbörsen

In Hessen gibt es die "Hessische Hofbörse", die vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) sowie der Hessischen Landgesellschaft (HLG) betrieben wird. Dort können kostenlos und unter Beachtung des Datenschutzes auch kleinere Pachtflächen angeboten werden.

Anlagen – Formulare usw. zum Vergabeverfahren

a) Bekanntmachung der Vergabe durch die Kirchengemeinde

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde					
Vergabe vo	on landwirtschaftlichen Pachtflächen				
Die Ev. Kirchengemeinde(s. Gründstücksliste).	_ beabsichtigt die Neuvergabe von landwirtschaftlichen Pachtflächen				
Kurzbeschreibung:					
Besonderheiten:					
Der Mindestpachtpreis ist in der Grund	dstücksliste verzeichnet.				

Eine Änderung der landwirtschaftlichen Kulturart darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Entfernung von Humusboden, Bäumen und Sträuchern oder sonstigen Anpflanzungen. Die Zustimmung zur Errichtung von Gebäuden oder andere bauliche Anlagen darf die Verpächterin insbesondere dann verweigern, wenn das Baurecht die Errichtung nicht zulässt. Entsprechende Absicht sollte der Bewerber bereits in der Bewerbung mitteilen.

Hinweise zum Vergabeverfahren:

Pachtdauer: 12 Jahre ab dem 11.11.20

Die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibung an den Bewerber, der die höchste Bewertungspunktzahl erreicht hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, trifft der Kirchenvorstand die Auswahl per Beschluss. Nach Annahme des Zuschlags wird ein Landpachtvertrag nach dem gesamtkirchlichen Muster der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) abgeschlossen.

Bewertungskriterien und Maßstäbe sind:

	Kriterium	Bewertung	Punkte		
1.	Ordnungsgemäße Bewirtschaftung				
		ordnungsgemäße Bewirtschaftung	2		
		Bewirtschaftung über das vertragliche bzw. gesetzliche Maß	4		
2.	Regionale Herkunft des Bewerbers	Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz			
		Entfernt	0		
		In einer direkt angrenzenden	1		
		Kirchengemeinde			
		innerhalb der Kirchengemeinde	2		
3.	Pachtpreis	Angebot unter geforderter Mindestpacht	Ausschluss		
		bis 10 % über Mindestpacht	1		
		10-20 % über Mindestpacht	2		
		20-30 % über Mindestpacht	3		
		Mehr als 30 %	4		
4.	Kirchenzugehörigkeit	kein Kirchenmitglied oder juristische Person	0		
		Mitglied einer ACK-Gemeinde	2		
		Evangelisches Kirchenmitglied	4		
5.	soziale Aspekte	(Existenzsicherung, Ausbildungsbetrieb, Forschung, Pädagogik)Gemäß vorliegenden Tatbeständen	bis max. 4		

Bewerbungen, bei denen die Mindestpachtforderung nicht überschritten oder eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht ersichtlich ist, werden grundsätzlich ausgeschlossen!

Vergabeverfahrens bei der Ev. Kirchengemeinde und deren Aufsichtsbehörden verwendet.
Die Bewerbungs- und Vergabeunterlagen liegen in der Zeit vom bis zu den Bürozeiten des Pfarrbüros [bitte einfügen] zur Einsicht aus. Dort sind auch weitere Informationen und Auskünfte zum Vergabeverfahren erhältlich.
Das Bewerbungsformular ist erhältlich unter und wird auf Anfrage gern zugesandt:
Kontaktdaten:
Adresse Kontaktperson und Funktion
Wichtig:
Die Bewerbungsfrist läuft vom bis Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Es zählt der Eingangsstempel des Pfarrbüros. Ein Versäumen der Frist für zur Nichtberücksichtigung der Bewerbung.
Für die Ev. Kirchengemeinde
Unterschrift
Siegel
Anlago Grundetüekeliste

Grundstücksliste zum Vergabeverfahren der Ev. Kirchengemeinde _____

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke						
	Gemarkung	Gemarkung Flur Flurstück Qm Gewann/Lage/Los Kulturart zuletzt*					Mindestpachtpreis EUR/qm
				qm- gesa mt			gesamt

^{*} Wiese= W; Acker = A

b) Bewerbungsformular zur Vergabe

Bewerbungsformular zur Anpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken bei der Ev. Kirchengemeinde _____

(bitte vollständig ausfüllen)

1. Name/ Anschrift des Betriebes*: bei natürlichen Personen: Hauptwoh		osinhabers / bei juristischen Pe	ersonen: Hauptbetriebssitz
Tel./ Fax:			
Ansprechpartner:			
Finanzamt/ Steuernummer:			
2. Angaben zum Betrieb*:			
Haupterwerbsbetrieb Nebenerwerbsbetrieb Pflanzenproduktion Ackerbau Sonderkulturen z.B.: Grünfläche Gemüsebau Weinanbau Sonstiges:		Betriebsfläche davon kirchliche Fläche Tierhaltung Milchviehhaltung, Anzahl M Rindermast, Anzahl Stallpl Ferkelerzeugung, Anzahl Stall Schweinemast, Anzahl Stall Geflügelmast, Anzahl Stall Legehennenhaltung, Anzahl ökologische Bewirtschaftun Verbandsmitglied	lätze:
Sonstige betriebliche Besonderh		Soziale Landwirtschaft	
3. Pachtpreis* (Mindestpachtforderu	ıng E	EUR/qm)	
Wir erklären unsere verbindliche Ber Abweichend bieten wir für nachfolge			र/qm zu zahlen.
Lfd. Nr. der Gr	undstücke	EUR/qm	
		·	

Die obigen Pachtpreise erfolgen ohne die Berücksichtigung etwaiger öffentlicher und anderer Prämien, Produktions- oder Lieferrechte, gleich welcher Art und Benennung.					
4. Kirchenzugehöri	akeit*				
_	ist Mitglied einer christlichen Kird evangelis		Nein ☐ Nein ☐		
5. Raum für besondere Anmerkungen (soziale Aspekte)*					
6. Erklärung/ Hinwe	eis:				
Mit Unterzeichnung der Pachtbewerbungsunterlagen wird bestätigt, dass die Regelungen des					
Pachtvertrages zur landwirtschaftlichen Nutzung (Anlage), insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung, zustimmend zur Kenntnis genommen wurden. Die					
Lage der Landwirtschaftsflächen ist bekannt. Zugleich wird die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen					
bestätigt.					
		Datum, Stem	pel, Unterschrift		

^{*} Angaben werden vertraulich behandelt

c) Anschreiben über den Zuschlag im Vergabeverfahren

	Ev. Kirchengemeinde
	Adresse
Ev. Kirchengemeinde, Adresse	Aktenzeichen: Bei Antwort unbedingt angeben!
	Ort, Datum
Vergabeverfahren von landwirtsch	aftlichen Pachtflächen
Hier: [bitte einfügen: Bezeichnung	des Grundstücks]
Sehr geehrte Damen und Herren,	
	d am <i>[Datum bitte einfügen]</i> die Beurteilung der uen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre erhalten hat.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur V	Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	
Anlagen Landpachtvertrag (3fache Ausfertigung)	

d) Anschreiben über den versagten Zuschlag im Vergabeverfahren

	Ev. Kirchengemeinde
	Adresse
Ev. Kirchengemeinde, Adresse	Aktenzeichen: Bei Antwort unbedingt angeben!
	_
	Ort, Datum
	Ori, Datum
Vergabeverfahren von landwirtsch	naftlichen Pachtflächen
Hier: [bitte einfügen: Bezeichnung	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
	nd am [Datum bitte einfügen] die Beurteilung der üssen Ihnen mitteilen, dass Ihre Bewerbung bei nat.
	bei der Anzahl von Bewerbungen auch Absagen bei ähnlichen Vergabeverfahren Erfolg haben
Wordon.	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	